

Aktuelle Coronaregeln

15. BayIfSMV (Stand:15.12.2021)

	Inzidenz unter 1.000				Inzidenz größer 1000 ⁵	
	Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept	
Gastronomie	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2G im Innen- und Außenbereich ■ Ausnahme aus medizinischen Gründen, wenn Vorlage von Attest im Original sowie neg. PCR-Test ■ Ausnahme für Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen ■ Sperrstunde: 22 Uhr (Ausnahme Silvester: Keine Sperrstunde) ■ Schankwirtschaften sind geschlossen ■ Musik ist grundsätzlich nur als Hintergrundmusik zulässig; Tanz ist grundsätzlich nicht zulässig ■ Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken sind stets zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja (außer am Platz). ■ Im Freien: Nein 	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschlossen. ■ Erlaubt sind Abgabe und Lieferung von mitnahmfähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist. ■ Erlaubt ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen unter Einhaltung eines Mindestabstands.

Hinweise:

Zugangsbeschränkungen:

- **3G** = Geimpfte, Genesene und Getestete;
- **3Gplus** = Geimpfte, Genesene, Getestete mit PCR-Test;
- **2G** = Geimpfte, Genesene und Kinder, die jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, in der Gastronomie und im Beherbergungswesen. Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen;
- **2Gplus** = Geimpfte und Genesene, die jeweils zusätzlich mindestens einen Schnelltest unter Aufsicht benötigen sowie Kinder, die jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind. **Die Testpflicht für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung entfällt nach Ablauf von 14 Tagen nach der Auffrischungsimpfung.** Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen

Zusätzliche Regelungen für Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige:

- Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeiten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der [arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen](#).
- Die **3G-Regel** in Betrieben gilt für alle Personen, bei denen in der Arbeitsstätte ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem gilt sie für Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige der von 2G oder 2Gplus erfassten Betriebe, wenn diese Kundenkontakt haben.

Fußnoten:

1 Testnachweis:

- 1) PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- 2) PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- 3) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht kann erfolgen durch:
 1. Vor Ort durch den Betrieb, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Restaurants, Hotels, Pflegeeinrichtungen). Dieser Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung vorgenommen wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtsführenden Person bestehen nicht.
 2. Durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, der vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt wurde.
 3. Wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann auf Basis der betrieblichen Testung ein im Rahmen von 3G allgemein verwendbaren Testnachweis generiert werden.
 - PoC-Antigentest oder Selbsttest, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV erfüllt,
 - Testung im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
 - durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

Hierbei gelten folgende Anforderungen an die Schulung von Testpersonen:

Es besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials erfüllt nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Die geschulte Person darf Testungen immer nur in dem o.g. Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Eine Liste entsprechend zugelassener Tests kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigen-tests/_node.html

Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

2 Private Räumlichkeiten sind nur solche Räume, die im Eigentum des Veranstalters stehen, oder die dieser dauerhaft und nicht nur aus Anlass der Veranstaltung angemietet hat und in denen sich regelmäßig der Lebensmittelpunkt des Veranstalters befindet (eigene (Ferien-)Wohnung, eigenes (Ferien-)haus). Veranstaltungsräume etwa in Vereinsheimen oder privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Körperschaften sind keine privaten Räumlichkeiten im Sinne der 15. BayIfSMV.

3 Bei anderweitig zugriffsbeschränkten Stätten handelt es sich um Örtlichkeiten im Innenbereich oder unter freiem Himmel, bei denen der Veranstalter den Zutritt durch natürliche oder künstliche Begrenzungen wie Türen, Zäune, Absperrungen oder schlichte Kontrollen begrenzt.

4 Die Kontaktdaten müssen folgende Informationen beinhalten: Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie den Zeitraum des Aufenthalts. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.

5 Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1 000 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die Regelungen Anwendung. Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 1 000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde.

6: Vollzugshinweise des StMGP:

a) Prüfungen: Soweit im Einzelfall bei außerschulischen Prüfungen die Kandidaten keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann mit Blick auf den Stellenwert von Aus- Fort- und Weiterbildung und die Bedeutung der Prüfungen ersatzweise eine Zulassung auf der Basis eines täglichen negativen Antigen-Schnelltests erfolgen. Für die Prüfer gilt diese Vollzugsausnahme nicht.

b) Ausbildungsbegleitende überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler: Da nicht geimpfte und nicht genesene Berufsschüler während des Berufsschulunterrichts nach § 12 der 15. BayIfSMV und während der betrieblichen Praxisphasen nach § 28b IfSG regelmäßigen Testungen unterliegen, ist es vertretbar, ausbildungsbegleitende und ggf.- überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler als Teil der nach dem dualen Modell auch schulischen Ausbildung und nicht als außerschulische berufliche Aus-, Fort und Weiterbildung anzusehen. Der Zugang zu diesen Kursen und zu den entsprechenden Prüfungen ist den Berufsschülerinnen und Berufsschülern daher ohne ein zusätzliches Testerfordernis möglich.